

Steuerfestsetzung - Steuerbescheid §§ 155, 157 AO

Die Steuern werden, ..., von der FB durch **Steuerbescheid** festgesetzt, vgl. § 155 Abs.1 S.1 AO. Steuerbescheide sind gem. § 157 Abs.1 S.1 AO grds. schriftlich oder elektronisch zu erteilen, unter Beachtung zusätzlicher Mindestanforderungen ...

.. an dessen inhaltliche Bestimmtheit gem. § 157 Abs.1 S.2 AO

hinsichtlich
der Bezeichnung der Steuer
nach Art und Betrag
(Tenor/Ausspruch)

i.V.m. § 119 Abs.1 AO

hinsichtlich
der Angabe des
Steuerschuldners
(Inhaltsadressat)

i.V.m. § 122 Abs.1 S.1 AO

Darüber hinaus gilt das Bestimmtheitsgebot des § 119 Abs.3 AO
(Erkennbarkeit der erlassenden Behörde)

Diese für **schriftliche StB** ausdrücklich geltenden Vorgaben sind zwingend zu beachten, da Mängel hierin i.d.R. zu Nichtigkeit nach § 125 Abs.1 AO und damit zu Unwirksamkeit gem. § 124 Abs.3 AO wegen inhaltlicher Unbestimmtheit i.S.d. § 119 Abs.1 AO führen.

Gem. § 155 Abs.4 AO sind die für die Steuerfestsetzung geltenden Vorschriften sinngemäß auf die Festsetzung von Steuervergütungen anzuwenden.

Der Steuerbescheid entsteht gem. § 155 Abs.1 S.2 AO mit seiner Bekanntgabe!

Beachten Sie folgende systematische Einordnung ...
§ 37, § 38, § 218 Abs.1, § 155 Abs.1 i.V.m. § 157 Abs.1, § 254 Abs.1, § 47 AO

Andere Verwaltungsakte können mit dem Steuerbescheid verbunden werden, diese bleiben aber als solche selbständig, z.B. ...

- das Leistungsgebot (§ 254 AO),
- die Entscheidung über eine Billigkeitsmaßnahme gem. § 163 AO,
- die Festsetzung einer Vorauszahlung (§ 164 Abs.1 S.2 AO),
- die Anrechnungsverfügung von Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer,
- die Aufforderung zur Buchführung (§ 141 AO),
- die Festsetzung eines Verspätungszuschlags (§ 152 Abs.3 AO).